

# **Statuten des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Eigenheim“**

beschlossen in der Generalversammlung am 5.9.2019

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Eigenheim“ (kurz „ARGE Eigenheim“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.
4. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Präsidiums zu rechtlich unselbständigen Landesgruppen oder Initiativen zusammenschließen.
5. Für die Landesgruppen und Initiativen gelten diese Statuten analog. Alle Mitglieder des Vereins, die eine Funktion in einem Unternehmen mit Sitz in einem Bundesland ausüben, in dem auch eine Landesgruppe besteht, sind automatisch auch Mitglied dieser Landesgruppe. Die Beitragspflicht fällt dabei ausdrücklich nur einmal, nämlich beim Verein ARGE Eigenheim an.
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bewusst auf das jeweilige Anführen der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Der nachstehende Text gilt für alle Empfänger, unabhängig von Geschlecht, Alter und Position.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist, alle jene Mandatäre, Funktionäre und Mitglieder der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), sowie jene Personen, die sich zu den Grundsätzen der ÖVP bekennen, und die mittelbar oder unmittelbar auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene mit gemeinnütziger Wohnungswirtschaft und dem Siedlungswesen befasst sind, organisatorisch zu erfassen. Der Verein bekennt sich zu dem Grundsatz „So viel Eigentumswohnungen und Eigenheime wie möglich und so viel Mietwohnungen wie notwendig“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.
3. Zweck des Vereins ist daher:
  - a) Veranlassung und Förderung aller Maßnahmen zur Verstärkung des Baus von Eigentumswohnungen und Eigenheimen durch Gesetzesinitiativen, durch Verwaltungsmaßnahmen, durch Kreditbeschaffungsaktionen, durch Werbung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit auf breitester Basis.
  - b) Bildung einer Fraktion jener Funktionäre, die in gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und leitende Mitarbeiter tätig sind.
  - c) Information und, soweit erwünscht, Beratung der ÖVP-Führungsorgane über alle Fragen des gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungswesens.
  - d) Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten des gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungswesens sowie gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen Belangen des Wohnungs- und Siedlungswesens.
  - e) Organisation und Abhaltung von Seminaren und Ausbildungsveranstaltungen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll insbesondere durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a) durch das persönliche Bekenntnis aller Mitglieder;
- b) durch Herausgabe von Publikationen;
- c) durch periodische Zusammenkünfte; sowie
- d) durch Veranstaltungen.

#### § 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Tätigkeit des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Förderungsbeiträge;
- c) Spenden; und
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.

#### § 5 Mitglieder

Dem Verein können angehören

- a) als **ordentliche Mitglieder**: natürliche Personen, die als Mandatäre, Funktionäre oder Mitglieder der ÖVP, bzw. Personen, die sich zu den Grundsätzen der ÖVP bekennen, mittelbar oder unmittelbar mit gemeinnütziger Wohnungswirtschaft und mit dem Siedlungswesen befasst sind, oder waren, bzw. sich dafür interessieren.
- b) als **außerordentliche Mitglieder**: natürliche Personen, die sich zu den Zielen und Zwecken des Vereins bekennen.
- c) als **fördernde Mitglieder**: juristische Personen, die sich zu den Zielen und Zwecken des Vereins bekennen, insbesondere alle Unternehmungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft.
- d) **Ehrenmitglieder** und **Ehrenobleute**.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt nach durchgeführter Anmeldung und durch Beschluss des Präsidiums. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die **ordentlichen Mitglieder** haben nach Maßgabe dieser Statuten das Recht die Organe des Vereins zu wählen und in sie gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht).
2. Die **Ehrenmitglieder** und **Ehrenobleute** haben das Recht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
3. **Alle Mitglieder** haben das Recht:
  - a. an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an allen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen;
  - b. die im Verein erarbeiteten Erfahrungen in ihrem Wirkungsbereich zu verwerten, sowie
  - c. die Hilfe und Unterstützung der anderen Vereinsmitglieder anzusprechen.
4. **Alle Mitglieder** haben die Pflicht:
  - a. die in diesen Statuten enthaltenen Pflichten getreulich zu erfüllen;
  - b. die Ziele zur Erreichung des Vereinszweckes in allen Bereichen des beruflichen und öffentlichen Lebens nach Kräften zu vertreten;
  - c. (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenobleute) den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen; sowie
  - d. alle Erfahrungen im Wohnungs- und Siedlungswesen dem Präsidium, dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern laufend zur Verfügung zu stellen und auch sonst allen übrigen Vereinsmitgliedern in kameradschaftlicher Weise Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Präsidium;
- b) der Vorstand;
- c) die Generalversammlung;
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

## § 9 Das Präsidium

1. Die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch das Präsidium.
2. Das Präsidium hat auf die geltenden Gesetze, auf diese Statuten und auf die Beschlüsse der Generalversammlung Bedacht zu nehmen und kann sich auf dieser Basis eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann das Präsidium auch eine Ressortverteilung vornehmen.
3. Das Präsidium besteht aus
  - a) dem Obmann und dessen Stellvertretern,
  - b) dem Finanzreferenten,
  - c) dem Bundessekretär,
  - d) den neun Landesobleuten der Landesgruppen,
  - e) den Vorsitzenden von Initiativen,
  - f) dem Vorstand des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen („Verband“), nur sofern diese Mitglieder des Vereins sind, sowie
  - g) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Aufsichtsrats des Verbands, nur sofern diese Mitglieder des Vereins sind.
4. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Punkt § 9 Z 3 lit a) bis c) werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder jeweils bis zur Sitzung der Generalversammlung im dritten Folgejahr gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums gemäß Punkt § 9 Z 3 lit a) bis c) während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird bis zur Neu- oder Nachwahl durch die Generalversammlung an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer des Präsidiums ein neues Mitglied gewählt („Ergänzungsbestellung“). Das Präsidium hat in der nächsten Generalversammlung über allfällige Ergänzungsbestellungen zu berichten. Im Falle des Ausscheidens des Obmanns übernehmen die Stellvertreter in deren Reihenfolge bis zur Neuwahl in der nächsten Generalversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und allen Stellvertretern des Obmanns werden diese von dem an Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied vertreten.
6. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Präsidiums gemäß Punkt § 9 Z 3 lit a) bis c) ist zulässig.
7. Das Präsidium hat das Recht, aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Fachexperten zur Erfüllung besonderer Aufgaben zu kooptieren.
8. Das Präsidium ist vom Obmann bzw. seinen Stellvertretern mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen. Bei Bedarf kann der Obmann das Präsidium jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Die genaue Frequenz der Sitzungen des Präsidiums und deren Formvorschriften für die Einberufung kann in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgeschrieben werden.
9. Bei Verhinderung des Obmannes gehen seine Rechte auf seine Stellvertreter in deren Reihenfolge über. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste Mitglied die Rechte und Pflichten des Obmannes wahrzunehmen.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Sofern alle Mitglieder des

Präsidiums damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch im Umlauf per Post, Telefax oder E-Mail gefasst werden.

11. Insbesondere kommen dem Präsidium die folgenden Aufgaben zu:
  - a) Tatkräftige Verfolgung der Vereinsziele;
  - b) Beschlussfassung über tagesaktuelle Entscheidungen des Vereins;
  - c) Aufnahme von Mitgliedern, bzw. deren Ausschluss nach Maßgabe dieser Statuten;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Jahresabschluss und Jahresvoranschlag;
  - f) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung; und Bestimmung der Tagesordnung;
  - g) Themen des laufenden Betriebs (z.B. Abhaltung laufender Veranstaltungen);
  - h) Sicherstellung des laufenden Finanzbedarfs;
  - i) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ zugewiesen sind;
  - j) Berichts- und Informationspflichten gegenüber dem Vorstand über wesentliche Maßnahmen und Geschehnisse im Verein;
  - k) Widerspruchsrecht gegen Nominierungsvorschläge der Landesgruppen für die Entsendung – dem jeweiligen Bundesland zugeordneten – Delegierter in die Verbandsgremien des Verbands;
  - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenobleuten;
  - m) die Ernennung des Stellvertreters von Finanzreferent und Bundessekretär
  - n) die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung.
12. Die Vertretung des Vereins obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter in deren gewählten Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erfordernisse gültiger Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere für solche verbindlicher Natur. Der Obmann ist einzelvertretungsbefugt. Die Geschäftsordnung des Präsidiums kann eine Auflistung von Maßnahmen enthalten, die entweder der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des Präsidiums gemäß Punkt § 9 Z 3 lit a) bis c) oder der vorherigen Zustimmung des gesamten Präsidiums iSd Punktes § 9 Z 3 bedürfen.
13. Dem Bundessekretär obliegt die Führung der Protokolle der Präsidiumssitzung, Vorstandssitzung und der Generalversammlung, und die Organisation, Koordination, Mitgliedsangelegenheiten und der Kontakt zu den Landesgruppen.
14. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidium,
  - b) dem Stellvertreter des Finanzreferenten,
  - c) dem Stellvertreter des Bundessekretärs,
  - d) den neun Landessekretären der Landesgruppen,
  - e) den übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats des Verbands und der Delegiertenversammlung, nur sofern diese Mitglieder des Vereins sind,
  - f) den Mitgliedern von Arbeitsausschüssen des Verbandes, nur sofern diese Mitglieder des Vereins sind, sowie
  - g) den Mitgliedern des Vereins im Nationalrat, Bundesrat oder in der Bundesregierung.
2. Dem Vorstand kommen die folgenden Aufgaben zu:
  - a) Beschlussfassung über grundsätzliche, wesentliche sowie politische Entscheidungen des Vereins;
  - b) Nominierungsrecht sämtlicher – ausgenommen allfällig einzelnen Bundesländern zugeordneten – Funktionen und Vertreter für die Gremien der Bundesorganisation des Verbands;
  - c) Beschlussfassung über das Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Initiativen; und
  - d) die allfällige Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Der Vorstand ist vom Obmann bzw. seinen Stellvertretern mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstands können auch gleichzeitig mit den Sitzungen der Generalversammlung abgehalten werden. Der Vorstand ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt beim Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat alle Beschlüsse in der Sitzung zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
4. Die Ehrenmitglieder und Ehrenobleute sind zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen.

### **§ 11 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist eine Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie ist – als ordentliche Generalversammlung – einmal jährlich abzuhalten und wird durch den Obmann bzw. seinen Stellvertretern mittels schriftlicher Verständigung per Email oder einfachem Brief an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem für die Abhaltung der Generalversammlung vorgesehenen Termin, unter Angabe der Tagesordnung sowie des Zeitpunktes und Ortes der Versammlung einberufen. Sofern eine Änderung der Statuten zu beschließen ist, ist in der Einladung darauf hinzuweisen und ein Entwurf der geänderten Statuten der Einladung anzuhängen. Sämtliche Beilagen zur Einladung können auch auf der Website des Vereins [www.argeeigenheim.at](http://www.argeeigenheim.at) zum Download zur Verfügung gestellt werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss längstens binnen vier Wochen durch den Obmann, bzw. seinen Stellvertretern einberufen werden, wenn mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder, das Präsidium oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.
3. Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt schriftlich beim Präsidium einlangen.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bzw. seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums den Vorsitz zu führen.
5. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
6. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenobleute) gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist sodann beschlussfähig.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten kann rechtsgültig nur vorgenommen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
8. Juristische Personen werden in der Generalversammlung durch die zu ihrer Vertretung nach außen befugten Personen vertreten.
9. Das über jede Generalversammlung zu führende Protokoll, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein müssen, ist vom Vorsitzenden und vom Bundessekretär zu unterfertigen.
10. Folgende Angelegenheiten sind der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten:
  - a) Wahl und Abberufung des Obmanns sowie mindestens zwei Stellvertreter, Finanzreferent, Bundessekretär, Rechnungsprüfer und Mitglieder des Schiedsgerichts .
  - b) Die Wahl der Funktionen laut Punkt a) hat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder jeweils bis zur Sitzung der Generalversammlung im dritten Folgejahr zu erfolgen.
  - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung, sowie über den Voranschlag.
  - d) Festsetzung der (allfälligen) Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Änderungen der Vereinsstatuten.

- f) Auflösung des Vereins.
  - g) Widmung des Vereinsvermögens für den Fall einer freiwilligen Auflösung.
11. Die Generalversammlung ist auch berechtigt, über alle anderen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und verbindliche Beschlüsse zu fassen.

### **§ 12 Landesgruppen**

Die Landesgruppen haben das Recht, Delegierte für Gremien der jeweiligen Landesorganisationen des Verbands zu nominieren. Die Landesgruppen haben das Präsidium über ihren Nominierungsvorschlag zu informieren. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, in Bezug auf den Nominierungsvorschlag einen begründeten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs hat das Präsidium die jeweilige Landesgruppe anzuhören.

### **§ 13 Initiativen**

Die Einsetzung und Leitung von Initiativen erfolgt durch das Präsidium.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer bis zur Sitzung der Generalversammlung im dritten Folgejahr gewählt, die jährlich den Rechnungsabschluss des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber zu berichten haben.

### **§ 15 Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sowohl zwischen dem Präsidium und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Von der Generalversammlung werden für die Funktionsperiode des Präsidiums jeweils sieben ständige Kandidaten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf der gewählten ständigen Kandidaten zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erfolgt wie folgt:
  - a) Jede Partei ernennt innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist aus dem Kreis der gewählten ständigen Kandidaten zwei Schiedsrichter.
  - b) Diese vier Schiedsrichter wählen in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der verbleibenden gewählten ständigen Kandidaten einen fünften Kandidaten zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter das Los.
  - c) Das Schiedsgericht setzt seine Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit selbst fest und hat die ihm übertragenen Streitigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.
4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.
5. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.
6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei dem Schiedsgericht iSd § 15 um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, und nicht um ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ZPO handelt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden und ist einer Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein. Die Generalversammlung beschließt, an wen das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Falls dies nicht möglich ist, hat das verbleibende Vereinsvermögen zu Zwecken der Sozialhilfe verwendet zu werden.
3. Das Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins bleiben als selbständige Vereine konstituierte Landesgruppen bestehen.